Gemeinde Seeshaupt

Verordnung über die Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Gemeinde Seeshaupt

Aufgrund des § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, i.V. mit Art. 42 ff Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) (BayRS 1011-2-I) erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

In der Gemeinde Seeshaupt sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten auf öffentlichem Verkehrsgrund aufgestellt, an denen das Parken von Fahrzeugen während des Laufens der gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühren gestattet ist.

Diese Regelung gilt täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2
Höchstparkdauer / Parkgebühren

(1) Für die Benutzung des Parkplatzes werden folgende Parkgebühren erhoben:

	PKW	**Motorrad**	**Omnibus**
bis zu 2 Stunden:	2,00 €	1,00 €	5-fache Gebühr eines Pkw
bis zu 4 Stunden:	3,00 €	2,00 €	(5 Parkscheine Pkw)
über 4 Stunden/Tag:	5,00 €	3,00 €	

Die Gebühr für die Jahresparkberechtigung beläuft sich auf 180,00 €. Wird die Jahresparkberechtigung im laufenden Kalenderjahr ausgestellt, vermindert sich die Gebühr für jeden vollen abgelaufenen Monat um 15,00 €.

(2) Am Parkplatz an der Schule gilt folgendes:

Parken bis zu 30 Minuten ist gebührenfrei.

(3) Am Parkplatz am Friedhof gilt folgendes:

Parken bis zu 1 ½ Std. ist gebührenfrei.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren vom 03.05.2021 außer Kraft.

Gemeinde Seeshaupt, 30.12.2022

Friedrich Egold
Erster Bürgermeister Seeshaupt